

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1186 - 1186

Besondere Pflichten eines Gastwirths in Betreff der
Einrichtung von Zugängen, Treppen u. s. w. in seiner
Gastwirthschaft

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 der Civilprozeßordnung dem Revisionskläger zur Last.

Nr. 147.

Besondere Pflichten eines Gastwirths in Betreff der Einrichtung von Zugängen, Treppen u. s. w. in seiner Gastwirthschaft.

Erlaß des Min. des Innern v. 26. August 1886 § 2.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 24. März 1902 in Sachen des Restaurateurs Sch., Beklagten, wider L., Kläger. VI. 28/1902.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Kläger ist am 31. März 1900 auf der von der Restauration des Beklagten zu den Aborten im Hofraume führenden Treppe ausgeglitten, zu Fall gekommen und hat hierbei einen doppelten Knöchelbruch des linken Fußes erlitten. Er führt den Unfall auf die schlechte Beschaffenheit der Treppe zurück, die den regelmäßigen Zugang der in der Restauration verkehrenden Gäste zum Hofe und zu den Aborten bildet, und macht den Beklagten hierfür verantwortlich.

Die auf Bezahlung von 666 M. nebst 4 pCt. Zinsen hieraus seit der Klagerhebung und einer seit 1. September 1900 in vierteljährlichen Raten voranzahlbaren Rente von 300 M. gerichtete Klage wurde durch Urtheil des Landgerichts zu Erfurt abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurde jedoch durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. unter Abänderung des landesgerichtlichen Urtheils der Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht prüft die Frage der dem Beklagten zur Last gelegten Fahrlässigkeit vom Gesichtspunkte der ihm gemäß seinem Gewerbebetrieb obliegenden Pflichten aus und zieht hierbei insbesondere die durch Erlaß des Ministers des Innern vom 26. August 1886 hinsichtlich der Ertheilung der Konzession von Gast- und Schankwirthschaften getroffenen Anordnungen in Betracht, wonach im § 2 die Anforderung gestellt sei, daß der Zugang zu den für die Gast- und Schankwirthschaften bestimmten Räumen ein gefahrloser und bequemer sein müsse, insbesondere darauf zu achten